

Kraftfahrzeug: Importfahrzeug anmelden

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, sie zum Verkehr zugelassen sind.

Ein aus dem Ausland importiertes neues oder gebrauchtes Fahrzeug muss angemeldet werden, bevor es auf öffentlichen Straßen geführt werden darf. Mit der Anmeldung ist das Fahrzeug behördlich registriert und zugelassen.

Hinweis: Für die Zulassung eines ukrainischen Fahrzeuges in Deutschland ist das dazugehörige Informationsblatt zu beachten.

Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!

Kosten

Grundgebühr für die Neu- und Erstzulassung von Importfahrzeugen: 39,50 Euro

Grundgebühr für die Zulassung eines ukrainischen Fahrzeuges: mindestens 54,80 EUR

Zur Grundgebühr können zusätzliche Kosten hinzukommen.

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Reisepass (Kopie)**
 - Bei einer Bevollmächtigung ist der Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters als Kopie und der bevollmächtigten Person im Original vorzulegen.
 - Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigten Person vorzulegen.
- **Vollmacht (Original, Formular)**

Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich in der Kfz-Zulassungsbehörde vorspricht.

- **Gewerbeanmeldung und Handelsregistrauszug**

Nur bei Firmen erforderlich.

- **Auszug aus dem Vereinsregister**

Nur bei Vereinen erforderlich.

- **Briefkopf mit vollständiger Absenderangabe**

Nur bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern erforderlich.

- **Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer** (*Original, Formular*)
 - Sollte der Fahrzeughalter nicht der Kontoinhaber sein, muss die Einzugsermächtigung von Kontoinhaber und Halter unterschrieben werden.
 - Nicht erforderlich für Fahrzeuge, die nicht Kfz-Steuerpflichtig sind oder Antragsteller, die steuerbefreit sind.
- **elektronische Versicherungsbestätigung**
 - Mündliche Bekanntgabe der vom Versicherer vergebenen Bestätigungsnummer.
 - Nicht erforderlich für Fahrzeuge, die nicht haftpflichtversichert sind.
- **ausländische Fahrzeugdokumente** (*Original*)
- **Kaufvertrag/ Rechnung**
- **Prüfbericht der Hauptuntersuchung**

Entfällt

- bei Fahrzeugen, bei denen die erste Hauptuntersuchung noch nicht fällig war.
 - wenn ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gefertigt wurde.
- **Gutachten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis** (*Original*)

Nur erforderlich für die Zulassung von Fahrzeugen ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung, die aus Nicht-EU-Staaten eingeführt wurden.

- **EG-Übereinstimmungsbescheinigung CoC (Certifikat of Conformity)**
 - Dieses Dokument ist in der Regel für die Zulassung typengenehmigter Neufahrzeuge erforderlich.
 - Es wird auch benötigt für die Erfassung der technischen Daten gebrauchter Importfahrzeuge. Ist es bei einem Gebrauchtfahrzeug nicht vorhanden, ist ein Datenblatt einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (z. B. von TÜV, DEKRA) vorzulegen.
- **bisherige Kennzeichentafeln**

Gegebenenfalls vorhandene ausländische Kennzeichen sind vorzulegen.

- **Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines Kfz** (*Original, Formular*)

Nur erforderlich für aus EU-Staaten eingeführte Neufahrzeuge. Ein Fahrzeug gilt als neu, das entweder nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.

- **Zoll-Unbedenklichkeitsbescheinigung/ Verzollungsnachweis** (*Original*)

Nur erforderlich für aus Nicht-EU-Staaten eingeführte Fahrzeuge. Kann die Zoll-Unbedenklichkeitsbescheinigung oder der Verzollungsnachweis nicht vorgelegt werden, ist das kein Zulassungshindernis. In diesem Fall informiert die Zulassungsbehörde in der Folge das zuständige Hauptzollamt.

- **Fahrzeugidentifikation (Prüfung Fahrzeug-Identifizierungsnummer)**

Nur erforderlich, wenn für das Fahrzeug noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausgestellt wurde.

Diese Identifikation ist im Rahmen einer Hauptuntersuchung, einer Begutachtung zur Erlangung der Betriebserlaubnis oder separat durch einen amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (z.B. TÜV, DEKRA) vorzunehmen. Die Kfz-Zulassungsbehörde führt selbst keine Fahrzeugidentifikationen durch.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

Weitere Hinweise:

Der Antrag wird im Zuge der Fahrzeugzulassung ausgedruckt.

Hilfe bei der Beantragung:

Telefon: 0371 115

Fax: 0371 488-3396

E-Mail: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

15 Minuten

Rechtsgrundlagen

- §§ 6, 7 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- [Allgemeinverfügung zur Verlängerung der vorübergehenden Teilnahme mit Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr im Inland anlässlich der russischen Invasion in der Ukraine vom 28.03.2023](#)

Häufig gestellte Fragen

Kann ein Fahrzeug auf eine minderjährige Person zugelassen werden?

Ja. Die schriftliche Einverständniserklärung beider Elternteile wird benötigt. Falls nur ein Erziehungsberechtigter bestellt ist, muss eine entsprechende schriftliche Erklärung abgegeben werden. Zusätzlich sind die Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepass) der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Weiterhin ist die Teilnahmeerklärung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer im Lastschriftinzugsverfahren erforderlich.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.